

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Kurzarbeit und Insolvenzgeld – eine sinnvolle Kombination in der Krise?	S. 04
Der Sanierungsberater im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung – was zeichnet ihn aus?	S. 07
KONTAKT	S. 12

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

Corona-Pandemie, Rohstoffknappheit, Lieferengpässe, Ukraine-Krieg, Energiekostensteigerungen – die Rahmenbedingungen für Unternehmen sind denkbar schwierig. In unserem April-Newsletter greifen wir daher zwei sehr aktuelle Themen auf:

- **Kurzarbeit und Insolvenzgeld – eine sinnvolle Kombination in der Krise?** Gerät ein Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage und kann gleichzeitig nicht produzieren, stellt sich die Frage, ob ein Nebeneinander von Insolvenzgeld und Kurzarbeit möglich und zweckmäßig ist. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Kothes beleuchtet diese Thematik und erläutert insbesondere, wann es sinnvoll ist, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld zu kombinieren.
- **Der Sanierungsberater im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung – was zeichnet ihn aus?** In einer wirtschaftlichen Krise wächst die Belastung für die Geschäftsführung. Rechtzeitig einen erfahrenen Sanierungsberater als CRO, Sanierungsgeschäftsführer oder Generalbevollmächtigten hinzuziehen, erweist sich oft als sehr hilfreich, um ein betroffenes Unternehmen wieder in ruhige Fahrwasser zu bringen. Ass. jur. Volker Schreck stellt dar, welche Anforderungen an einen solchen zu stellen sind.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Sie haben Fragen oder Gesprächsbedarf? Wir sind gerne für Sie da!

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt

Kurzarbeit und Insolvenzgeld – eine sinnvolle Kombination in der Krise?

Seit Jahren sinkt die Zahl der Insolvenzen in Deutschland und das, obwohl mit der Covid-Pandemie, der Rohstoffknappheit und den sich hieraus ergebenden Lieferengpässen die Rahmenbedingungen für Unternehmen denkbar schlecht waren und sind. Auch dank der staatlichen Hilfen, zu denen auch die Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld und die Verlängerung seiner Bezugsdauer zählen, konnten sich die allermeisten Unternehmen über die Krise hinwegretten.

Doch nun wird den Unternehmen mit dem Ukraine-Krieg und der hieraus resultierenden Energiekostensteigerung ein weiterer Knüppel zwischen die Beine geworfen. Mancherorts, insbesondere bei sehr energieintensiven Unternehmen, ist eine Produktion kaum aufrechtzuerhalten, auch, weil die wegen der deutlich höheren Energiekosten an sich anpassungswürdigen Preise so nicht am Markt durchgesetzt werden können.

Wenn ein Unternehmen dann in wirtschaftliche Schiefelage gerät und gleichsam nicht produzieren kann, stellt sich die **Frage, ob ein Nebeneinander von Insolvenzgeld und Kurzarbeit möglich und sinnvoll** ist.

Dazu müssen beide Leistungen hinsichtlich ihres Regelungsinhalts, der Wirkung und ihres Sinns zunächst kurz erläutert werden:

- Das **Insolvenzgeld** ist eine Leistung, die Arbeitnehmern eines insolventen Unternehmens zugutekommt, wenn diese in den drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Entgeltausfälle erleiden. Das Insolvenzgeld beträgt 100 Prozent des ausgefallenen Entgelts, allerdings begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West: 7.050 €, Ost: 6.750 €). Anders als die sonstigen Leistungen, die im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt sind, wird das Insolvenzgeld nicht gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Sozialversicherungsbeiträge finanziert, sondern allein von den in die Insolvenzgeldumlage einzahlenden Unternehmen. In Insolvenzverfahren verfolgt das Insolvenzgeld gleich zwei Ziele: Zum einen soll es die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer sichern und das Vertrauen der Arbeitnehmer in deren Erhalt stärken, zum anderen entlastet es die Unternehmen wirtschaftlich zu Beginn des Verfahrens, schon die Masse und stärkt die dringend benötigte Liquidität, die auch für Vorkasse-Zahlungen aufgewandt werden muss.



Rechtsanwalt Michael Kothes

- Das **Kurzarbeitergeld** ist eine Leistung der Agentur für Arbeit, die in Fällen eines unvermeidbaren Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt der Mitarbeiter, denen unverschuldet nicht genügend Arbeit angeboten werden kann, zusichert. An sich würde das Unvermögen des Arbeitgebers, den Arbeitnehmern als Hauptleistungspflicht des Arbeitsvertrages, Arbeit zur Verfügung zu stellen, arbeitsrechtlich zum Annahmeverzug des Arbeitgebers führen. Den Arbeitnehmern bliebe ihr voller Entgeltanspruch erhalten. Vereinbart ein Arbeitgeber aber mit seinem Mitarbeiter (im Arbeitsvertrag) oder mit dem Betriebsrat (in einer Betriebsvereinbarung), dass die Anordnung der Kurzarbeit bei entsprechendem Absinken des Arbeitsentgelts möglich ist, dann kann der Arbeitgeber unter weiteren formalen Voraussetzungen bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Das Kurzarbeitergeld beträgt allerdings lediglich 60 Prozent des abgesenkten Nettoentgelts, bei Arbeitnehmern mit unterhaltspflichtigen Kindern 67 Prozent. Die Lücke wird oftmals noch durch eine vereinbarte Aufstockung durch den Arbeitgeber, zumindest teilweise, geschlossen.

Wird die Arbeitszeit eines Mitarbeiters also um 75 Prozent reduziert, erhält er 25 Prozent seines „normalen“ Entgelts vom Arbeitgeber für die Arbeit, die er schließlich leisten konnte, und von den übrigen 75 Prozent seines eigentlich geschuldeten Entgelts nochmals 60 bzw. 67 Prozent über das Kurzarbeitergeld (zuzüglich etwaiger Aufstockungen). Der Ausfall beträgt mithin die 40 bzw. 33 Prozent des zu drei Vierteln übrigen Entgelts.



Vereinfachtes Rechenbeispiel bei einem kinderlosen Arbeitnehmer ohne Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (unterstellt Brutto für Netto)

Normaler Entgeltanspruch	4.000 €
25-prozentiger Entgeltteil vom Arbeitgeber	1.000 €
Fehlender Betrag	3.000 €
60 Prozent Kurzarbeitergeld	1.800 €
Kurzarbeitergeld + Entgelt durch AG	2.800 €
Differenz	1.200 €

Beide Leistungen, Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld, bergen Probleme, die es im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu beachten und gegeneinander abzuwägen gilt.

- Das **Insolvenzgeld** kann, obwohl es die Entgelte für den Zeitraum des Eröffnungsverfahrens, also die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, absichern soll, erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und damit noch später erst ausgezahlt werden. Dieses Problem wird in der Praxis leicht überwunden mit der sogenannten Insolvenzgeldvorfinanzierung, im Rahmen derer eine Bank infolge einer arbeitnehmerseitigen Abtretung des Insolvenzgeldanspruchs das Insolvenzgeld in Form eines Darlehens, dessen Kosten (Zinsen und Gebühren) das Unternehmen zu tragen hat, verauslagt.
- Das **Kurzarbeitergeld** wird seitens der Agentur für Arbeit auch erst, nachdem die Auszahlung zugunsten der Arbeitnehmer schon fällig war, an den Arbeitgeber ausgekehrt. Tatsächlich ist es daher Praxis, dass der Arbeitgeber zunächst in Vorleistung tritt, mithin den Arbeitnehmern am Ende eines Monats die gekürzten Entgelte (auch das Kurzarbeitergeld) auszahlt, dieses sodann zur Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragt und daraufhin, wenn die Behörde den Antrag bearbeitet hat, von dieser erstattet erhält. Die Zeitspanne der Antragsbearbeitung kann dabei stark, je nach Arbeitsagentur, variieren, teils von zwei Wochen bis zu zwei Monaten. Eine solche Vorauszahlung des Arbeitgebers würde sich aber nicht mit einem Insolvenzverfahren vertragen. Zum einen würde hierdurch die Liquidität belastet, zum anderen würde dies im Hinblick auf einen Insolvenzgeldanspruch den „Ausfall“ vereiteln.

Dennoch macht es Sinn, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld zu kombinieren. Warum?

Der eigentliche Effekt des Insolvenzgeldes, bei voller Produktivität (auch Überstunden werden über das Insolvenzgeld bezahlt), keine Entgelte zahlen zu müssen (keine Personalausgaben, aber voller Umsatz) wird negiert, wenn sich wegen stillstehender Maschinen einfach keine Produktivität ergibt (keine Personalausgaben, aber auch kein Umsatz). Würde man einen solchen Monat über das Insolvenzgeld laufen lassen, ohne Kurzarbeit, behielten die Mitarbeiter ihren vollen Entgeltanspruch, würden über die Insolvenzgeldvorfinanzierung voll bezahlt, aber der Liquiditätseffekt bliebe aus.

„Fährt“ ein Unternehmen Kurzarbeit, erst recht bei gleichzeitiger Beantragung von Kurzarbeitergeld, spart das Unternehmen Geld. Wenn nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Kurzarbeit ohne Kurzarbeitergeld durchgeführt wird, schuldet der Arbeitgeber nur das gekürzte Entgelt. Der Entgeltausfall würde sich im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung entsprechend reduzieren. Wenn weniger Insolvenzgeld zur Auszahlung durch die Bank kommt, ist es sodann günstiger im Falle der Verschiebung der Verfahrenseröffnung (sogenanntes Rollieren) den Kurzarbeitsmonat abzulösen, um auf diese Weise in einen Drei-Monats-Zeitraum zu kommen, in dem man eine möglichst hohe Produktivität erreicht und den Insolvenzgeldeffekt komplett ausnutzen kann.

Dies gilt erst recht, wenn gleichzeitig auch noch das Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, insbesondere weil das Kurzarbeitergeld nicht an die Arbeitsagentur erstattet werden muss. Das Problem der langwährenden Bearbeitungs- und Erstattungszeit kann durch die Vorfinanzierung des Kurzarbeitergeldes beseitigt werden. Diese Vorfinanzierung wird von einigen Banken, die auch das Insolvenzgeld vorfinanzieren, angeboten.

Folgen am Beispiel:

Das Unternehmen A hat einen deutlichen Auftragsrückgang zu verschmerzen. Die Produktion wurde um 75 Prozent heruntergefahren. Seit einigen Wochen ist das Unternehmen in Kurzarbeit, kann aber die restlichen Entgelte absehbar für April nicht mehr zahlen und stellt nach entsprechend guter Beratung einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung. Eine Insolvenzgeldvorfinanzierung wird vorbereitet und eingeleitet, es ist aber absehbar, dass auch der Mai nicht zu einer Auslastung der Produktion führen wird.

Die mit dem Betriebsrat vereinbarte Betriebsvereinbarung (BV) sieht vor, dass Kurzarbeit unter der Bedingung der Bewilligung von Kurzarbeitergeld (KuG) durch die Arbeitsagentur steht. Da das Unternehmen das Kurzarbeitergeld nicht verauslagen kann, könnte es jetzt auf einen KuG-Antrag verzichten. Die BV käme dann aber nicht zur Anwendung, Kurzarbeit könnte nicht angeordnet werden, die Arbeitnehmer hätten wegen des Annahmeverzugs des Arbeitgebers einen vollen Entgeltanspruch. Damit würde auch das Insolvenzgeld in voller Höhe geschuldet. Mit dem April und dem Mai würde das Unternehmen zwei der drei Monate des Insolvenzgeldzeitraums „verschenken“.

Anders, wenn der KuG-Antrag gestellt und gleichsam das KuG vorfinanziert würde: Dann würde nur der Teil, der überhaupt noch an Entgelten geschuldet wird, weil er nicht vom KuG abgedeckt ist (also der produktive Teil, am Einzelbeispiel oben 25 Prozent, also 1.000 €, für die ja auch gearbeitet wurde) über das Insolvenzgeld laufen. Würde man nun aus dem April und später aus dem Mai „herausrollieren“, wären die (das seitens der Bank verauslagte Insolvenzgeld betreffenden) Erstattungsbeträge um ein Vielfaches geringer (1.000 € statt 4.000 €) und würden eine günstigere Verschiebung des Insolvenzgeldzeitraums ermöglichen.

Die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge sind hierbei gedanklich zu vernachlässigen, weil diese zwar abgeführt würden, aber nach Eröffnung des Verfahrens im Wege der Anfechtung durch den Sachwalter wieder zur Masse gezogen würden.

Alles in allem macht **die Kombination von Kurzarbeit (-ergeld) und Insolvenzgeld** Sinn, bedarf aber sowohl einer **eingehenden Prüfung**, insbesondere der Arbeitsverträge, der Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, als auch einer **entsprechenden Vorbereitung**.

Der Sanierungsberater im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung – was zeichnet ihn aus?

In einer wirtschaftlichen Schieflage wächst die Belastung für die Geschäftsführung in erheblichem Umfang. Nicht nur das Tagesgeschäft ist zu erledigen, sondern aufgrund des schwindenden Vertrauens müssen auch die wichtigsten Stakeholder bei Ihren Fragen abgeholt und von den geplanten Schritten des Sanierungsweges überzeugt werden. Die rechtzeitige **Hinzuziehung eines insolvenzrechtserfahrenen Sanierungsberaters – als CRO, Sanierungsgeschäftsführer oder Generalbevollmächtigter** – hat sich dabei oftmals als sehr hilfreich erwiesen, um ein betroffenes Unternehmen wieder in ruhige Fahrwasser zu bringen.

Was zeichnet einen „guten“ Sanierungsberater aus?

Eine solche Person vereint in der Regel **fachliche Expertise, Führungserfahrung, Durchsetzungsvermögen und Sozialkompetenz**. Denn es ist erforderlich, dass der Sanierungsberater selbstbewusst, neutral und mit Entschlossenheit den ausgearbeiteten Sanierungsplan zügig und zielorientiert umsetzt.

Was sind die besonderen Anforderungen an einen Sanierungsberater in einem ESUG-Verfahren?

Die Sanierung eines Unternehmens in einem ESUG-Verfahren ist eine sehr facettenreiche Angelegenheit und anspruchsvolle Aufgabe, da neben der **operativen Geschäftsführung**, auch **betriebswirtschaftliche, juristische und kommunikative Themen** parallel und allesamt erfolgreich bearbeitet werden müssen.

Welche Vorteile hat ein Sanierungsberater gegenüber der Geschäftsführung?

Es versteht sich von selbst, dass die bisherige Unternehmensführung spätestens durch die Einleitung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung emotional sehr stark belastet ist. Darüber hinaus sind die bisherigen Organe des insolventen Unternehmens in der Regel für ein solches Verfahren nicht ausgebildet und/oder erfahren genug und es fehlen die erforderlichen Spezialkenntnisse.

Der hinzugezogene Sanierungsberater kann – anders als die bisherige Geschäftsführung – unbelastet an die Sache herangehen und auch **neutral und konsequent unangenehme Themen durchsetzen**. Oftmals geht nämlich eine Restrukturierung in einem Insolvenzverfahren mit Forderungsverzichten von Kunden- und Lieferanten sowie einem Personalabbau einher.



Assessor jur. Volker Schreck

Der Sanierungsberater ist zudem für die Vergangenheit nicht verantwortlich. Dies ermöglicht es ihm, Probleme mit allen am Verfahren beteiligten Personenkreisen **unvoreingenommen und auf Augenhöhe** gemeinsam diskutieren und am Ende lösen zu können.

Transparenz und Kommunikation als Basis einer erfolgreichen Sanierung

Vor allem Kreditinstitute befürworten den Einsatz eines externen Sanierungsberaters in der Eigenverwaltung, da regelmäßige **Reportings** im gerichtlichen Restrukturierungsprozess sowohl dem Gericht als auch den Banken gegenüber erforderlich sind.

So ist gewährleistet, dass man auf Augenhöhe diskutieren und Entscheidungen auch hinterfragen kann. Denn in der Eigenverwaltung ist eine **vollständige Transparenz** und **offene Kommunikation** der Grundpfeiler einer letztendlich erfolgreichen Sanierung.

Das Ergebnis: Zukunftsfähigkeit und Vertrauen in das Unternehmen

Wenn das Verfahren abgeschlossen ist, verlässt der Sanierungsberater in der Regel wieder das Unternehmen. Was bleibt, ist ein saniertes Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell ohne Altlasten und das zurückgewonnene Vertrauen bei allen Stakeholdern.

Fazit

Die Sanierung im Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung (ESUG) ist **Teamarbeit**. **Leiten sollte das Team ein erfahrener Sanierungsberater als CRO, Sanierungsgeschäftsführer oder Generalbevollmächtigter**, um den Sanierungserfolg nachhaltig zu sichern.

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an rippin@bbr-law.de.

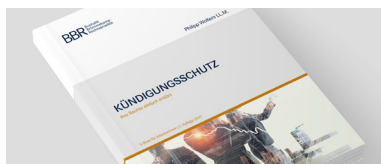


The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz I So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert gibt konkrete Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Privatinsolvenz in leicht verständlicher Sprache.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Sanieren unter Insolvenzschutz statt Liquidieren durch Insolvenz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

4. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-09-3

Zur Übersicht



KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Ihre Rechte einfach erklärt

E-Book für Arbeitnehmer | 2. Auflage 2022



Laden Sie kostenlos unser E-Book herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/rechtsberatung/arbeitsrecht/arbeitnehmerrecht/kuendigungsschutz/

Veranstaltungen im kommenden Monat

Mit Online-Seminaren und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, trotz stetiger Veränderung der Rechtslage den Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Hybrid-Seminar – Insolvenzanfechtung für Energiedienstleister

Die Walter-Kammann Kreditversicherungsmakler GmbH lädt gemeinsam mit BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zu einem Seminar über aktuelle Herausforderungen der Insolvenzanfechtung ein. Welche Handlungsmöglichkeiten haben Energieversorger gegenüber Kunden, die sich erkennbar in Zahlungsschwierigkeiten befinden?

28.04.2022

Mehr erfahren



Online-Seminar IHK Kassel-Marburg – Quick Check / Quick Win: Drei Bausteine der Sanierung von Unternehmen im Überblick

Die Corona-Pandemie ist für viele Unternehmen nicht folgenlos geblieben. In Kurzform werden drei aktuelle Themen vorgestellt, die aufgrund neuerer Gesetzgebung ab dem 01.02.2021 hohe Relevanz für COVID 19-geschädigte Unternehmer besitzen. Mit diesem Überblick werden Anregungen gegeben, den richtigen Weg für eine dauerhafte Restrukturierung eines gefährdeten Unternehmens zu beschreiten und erfolversprechende Lösungen aufgezeigt.

05.05.2022

Mehr erfahren



Online-Seminar IHK Ostbrandenburg – Pandemiebewältigung | Rückblick und Ausblick

Zwei Jahre Pandemie liegen hinter uns. Viele Dinge haben sich geändert. Auf viele Änderungen mussten Unternehmerinnen und Unternehmer reagieren, um weitermachen zu können. Das Webinar soll dazu beitragen, offene Fragen zu den Auswirkungen der Pandemie zu beantworten und gemeinsam zu den Themen ins Gespräch zu kommen.

12.05.2022

Mehr erfahren



Online-Seminar IHK Bodensee-Oberschwaben – Erfolgreich mein Unternehmen sanieren: So geht's!

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren ein modernes Sanierungsrecht geschaffen, das einen echten Neustart aus der Krise ermöglicht. Generell gilt, dass die Sanierungschancen und -möglichkeiten umso höher sind, desto früher Unternehmen und Selbständige die bestehenden Probleme angehen.

17.05.2022

Mehr erfahren



Online-Seminar IHK Halle-Dessau – Das neue Kaufrecht

Zum 1. Januar 2022 ist die Reform des Kaufrechts in Kraft getreten. Beim Verkauf von Waren an Verbraucher treffen Verkäufer zahlreiche neue Pflichten. Im Zentrum steht unter anderem eine Update-Verpflichtung für Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen wie etwa Smart-Watches, aber auch ein verschärftes Gewährleistungsrecht.

29.06.2022

Mehr erfahren



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de